



IHR PRAXIS-LOGO

Hausarztpraxis Dr. med. Muster

Dr. med. Anna Muster · Fachärztin für Allgemeinmedizin

IHR VORSORGE-LEITFADEN

Selbstbestimmt — auch wenn Sie einmal nicht sprechen können.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung verständlich
erklärt. Mit Checkliste zum Abhaken und Vordrucken für Ihre
wichtigsten Angaben.

Zwei Blatt Papier, die alles verändern.

Über Vorsorge spricht niemand gern. Und doch begegnet uns in der Praxis regelmäßig dieselbe Situation: Ein Mensch kann plötzlich nicht mehr selbst entscheiden — und die Angehörigen stehen davor, ohne etwas tun zu dürfen.

Das lässt sich vermeiden. Zwei Dokumente genügen in den meisten Fällen: eine **Vorsorgevollmacht** und eine **Patientenverfügung**. Beide sind in wenigen Tagen erstellt und ersparen Ihrer Familie im Ernstfall Wochen der Ungewissheit.

Dieser Leitfaden erklärt in Ruhe, worum es geht — ohne Fachsprache und ohne Drängen. Am Ende finden Sie eine Checkliste und Vordrucke für Ihre Angaben.

Inhalt

1	Der große Irrtum Was Ehepartner und Kinder wirklich dürfen	Seite 3	2	Was ohne Vollmacht passiert Das Betreuungsverfahren Schritt für Schritt	Seite 4
3	Die vier Dokumente Wer was regelt — und wer welches braucht	Seite 5	4	Die Vorsorgevollmacht Worauf es ankommt, damit sie wirklich hilft	Seite 6
5	Die Patientenverfügung Ihre Wünsche für die medizinische Behandlung	Seite 7	6	Die sieben häufigsten Fehler Woran Vorsorge im Ernstfall scheitert	Seite 8
7	Ihre Checkliste Zum Abhaken — Schritt für Schritt	Seite 9	8	Meine Vertrauenspersonen Zum Ausfüllen und Aufbewahren	Seite 10
9	Wo liegt was? Die Übersicht für den Ernstfall	Seite 11			

Dieser Leitfaden informiert und ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Dokumente selbst sollten von jemandem erstellt werden, der sich damit auskennt — dazu finden Sie am Ende einen Hinweis.

„Das darf doch mein Mann entscheiden.“

Diesen Satz hören wir häufig. Er stimmt — aber nur zu einem kleinen Teil, und nur für kurze Zeit.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es das sogenannte **Ehegatten-Notvertretungsrecht** (§ 1358 BGB). Es erlaubt Ehepartnern, füreinander zu entscheiden — allerdings nur unter engen Voraussetzungen:

Das darf Ihr Ehepartner

- ✓ In Untersuchungen und Behandlungen einwilligen
- ✓ Behandlungsverträge abschließen
- ✓ Ärzte von der Schweigepflicht entbinden
- ✓ Reha- und Pflegeleistungen beantragen

Das darf er nicht

- ✗ Auf Ihr Konto zugreifen oder Rechnungen zahlen
- ✗ Verträge kündigen oder abschließen
- ✗ Ihre Post öffnen oder Behördenfragen klären
- ✗ Über Ihre Wohnung oder Immobilien entscheiden

Und: höchstens sechs Monate

Das Notvertretungsrecht endet automatisch nach sechs Monaten. Es gilt außerdem nicht, wenn Sie getrennt leben, wenn Sie ihm widersprochen haben oder wenn bereits eine bevollmächtigte Person benannt ist. Die Ärztin oder der Arzt muss die Voraussetzungen zudem schriftlich bestätigen.

Nicht verheiratete Partner und erwachsene Kinder haben dieses Recht überhaupt nicht — auch dann nicht, wenn man seit Jahrzehnten zusammenlebt.

Wer wirklich entscheiden dürfen soll — und das über sechs Monate hinaus —, braucht eine Vorsorgevollmacht. Sonst entscheidet am Ende ein Gericht.

Was passiert, wenn niemand bevollmächtigt ist?

Dann wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Das ist kein Makel und keine Entmündigung — aber es dauert, es ist fremdbestimmt, und es lässt sich vermeiden.

- 1 Jemand regt eine Betreuung an**
Meist das Krankenhaus, die Hausarztpraxis oder Angehörige. Sie selbst können sich zu diesem Zeitpunkt oft nicht mehr äußern.
- 2 Die Betreuungsbehörde prüft**
Ein Sozialbericht wird erstellt: Wer könnte betreuen? Welche Bereiche sind betroffen? Gibt es Alternativen?
- 3 Ein Facharzt begutachtet**
Ein Gutachten aus Psychiatrie oder Neurologie beurteilt, ob und wofür eine Betreuung nötig ist.
- 4 Das Gericht hört Sie persönlich an**
Die Anhörung ist gesetzlich vorgeschrieben — auch wenn sie am Krankenbett stattfinden muss.
- 5 Das Gericht bestellt den Betreuer**
Wer das wird, entscheidet das Gericht. Oft ein Angehöriger — manchmal aber auch ein Berufsbetreuer, den Sie nie zuvor gesehen haben.

Wie lange das dauert

Ein reguläres Verfahren nimmt in der Regel mehrere Wochen bis rund drei Monate in Anspruch. In dringenden Fällen kann das Gericht vorläufig entscheiden — aber auch das braucht Gutachten und Anhörung.

Was danach folgt

Der Betreuer berichtet dem Gericht jährlich und muss bei Vermögen Rechenschaft ablegen. Ab einem bestimmten Vermögen fallen Gerichtsgebühren an, ein Berufsbetreuer wird aus Ihrem Vermögen bezahlt.

Rund 1,3 Millionen rechtliche Betreuungen bestehen derzeit in Deutschland — viele davon wären vermeidbar gewesen.

Was Sie brauchen — und was nicht.

Vier Dokumente decken gemeinsam alle Situationen ab. Nicht jeder braucht alle vier: Die ersten beiden sind für Erwachsene jeden Alters sinnvoll, die anderen je nach Lebenssituation.



Vorsorgevollmacht

Bestimmt,

wer

für Sie handeln darf — bei Ärzten, Banken, Behörden, Versicherungen und in Wohnungsfragen. Das wichtigste Dokument überhaupt: Es verhindert das Betreuungsverfahren.

Für alle ab 18 Jahren



Patientenverfügung

Legt fest,

was

medizinisch geschehen soll — und was Sie ablehnen. Sie gibt Ihren Angehörigen und dem Behandlungsteam Sicherheit in Situationen, die niemand leicht entscheidet.

Für alle ab 18 Jahren



Betreuungsverfügung

Das Sicherheitsnetz: Falls doch ein Gericht entscheiden muss, bestimmen Sie vorab,

wen

es einsetzen soll — und wen ausdrücklich nicht.

Ergänzend zur Vollmacht



Sorgerechtsverfügung

Für Eltern minderjähriger Kinder: Wer soll sich kümmern, wenn beiden Eltern etwas zustößt? Ohne diese Verfügung entscheidet das Familiengericht allein.

Für Eltern minderjähriger Kinder

Der häufigste Denkfehler

Vollmacht und Patientenverfügung gehören zusammen. Eine Vollmacht ohne Verfügung lässt Ihre Vertrauensperson mit der schwersten Frage allein. Eine Verfügung ohne Vollmacht hat niemanden, der sie durchsetzt. Erst zusammen funktionieren sie.

Wer soll für Sie sprechen dürfen?

Die Vorsorgevollmacht überträgt einer Person Ihres Vertrauens das Recht, in Ihrem Namen zu handeln. Sie gilt sofort oder ab dem Moment, in dem Sie selbst nicht mehr entscheiden können — das legen Sie fest.

Diese Bereiche sollte sie abdecken

- | | |
|---|--|
| ☐ Gesundheitssorge
Einwilligung in Behandlungen, Zugang zu Befunden, Schweigepflichtentbindung | ☐ Vermögensangelegenheiten
Konten, Rechnungen, Verträge, Versicherungen |
| ☐ Aufenthalt und Wohnung
Auch die Frage, ob eine Wohnung aufgelöst werden darf | ☐ Behörden und Post
Anträge stellen, Bescheide entgegennehmen |

Worauf es in der Praxis ankommt

Banken akzeptieren nicht jede Vollmacht. Viele Institute bestehen auf eigenen Formularen oder verlangen bestimmte Formulierungen. Wer das vorher klärt, erspart seiner Vertrauensperson den Gang von Schalter zu Schalter.

Immobilien brauchen mehr. Soll die bevollmächtigte Person ein Haus verkaufen oder belasten dürfen, ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich.

Mehrere Personen — mit Bedacht. Zwei Bevollmächtigte können sich gegenseitig entlasten. Sie sollten aber festlegen, ob jede allein handeln darf oder nur gemeinsam. Sonst blockiert im Ernstfall ein Urlaub die Entscheidung.

Wo bewahre ich sie auf?

Eine Vollmacht im Bankschließfach nützt niemandem — dort kommt ohne Vollmacht niemand hin. Sinnvoll sind: das Original zu Hause an einem bekannten Ort, eine Kopie bei der Vertrauensperson, ein Hinweis im Portemonnaie.

Zusätzlich kann die Vollmacht im **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Betreuungsgerichte fragen dort routinemäßig an — so wird ein unnötiges Verfahren vermieden.

Ihre Wünsche, schriftlich festgehalten.

Die Patientenverfügung sagt dem Behandlungsteam, welche medizinischen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen wünschen — und welche nicht. Sie ist verbindlich: Ärztinnen und Ärzte müssen sich daran halten.

Der entscheidende Punkt: Sie muss konkret sein

Sätze wie „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ oder „ein würdevolles Sterben“ reichen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht aus. Sie sind zu unbestimmt. Nötig sind konkrete Angaben: **welche Maßnahmen** (etwa künstliche Ernährung, Beatmung, Wiederbelebung) in **welchen Situationen** (etwa im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung) erfolgen sollen oder unterbleiben.

Worüber Sie nachdenken sollten

- ☐ **Wiederbelebung**
Soll sie in jedem Fall versucht werden — oder nicht mehr, wenn keine Aussicht auf ein Erwachen besteht?
- ☐ **Künstliche Ernährung und Flüssigkeit**
Dauerhaft, vorübergehend zur Überbrückung, oder gar nicht?
- ☐ **Künstliche Beatmung**
Auch dann, wenn absehbar keine Besserung eintritt?
- ☐ **Schmerzbehandlung**
Sollen Schmerzen auch dann gelindert werden, wenn dies das Leben verkürzen könnte?
- ☐ **Ort der Behandlung**
Möchten Sie möglichst zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden?
- ☐ **Organspende**
Ihre Haltung dazu gehört ebenfalls zu einer vollständigen Vorsorge.

Sprechen Sie mit uns darüber

Für die medizinischen Fragen sind wir als Ihre Praxis die richtigen Ansprechpartner. Wir kennen Ihre Krankengeschichte und können einordnen, welche Situationen für Sie realistisch sind. Sprechen Sie uns beim nächsten Termin darauf an — auch dann, wenn Sie schon eine Verfügung haben und unsicher sind, ob sie noch passt.

Woran Vorsorge im Ernstfall scheitert.

Die meisten Probleme entstehen nicht, weil jemand nichts geregelt hat — sondern weil das Geregelte nicht greift. Diese sieben Punkte begegnen uns am häufigsten.

1 Niemand weiß, wo die Dokumente liegen

Das häufigste Problem überhaupt. Im Krankenhaus zählen Stunden — eine Vollmacht, die niemand findet, existiert praktisch nicht.

2 Formulierungen sind zu allgemein

Besonders bei der Patientenverfügung: Wer nur „keine Apparatedizin“ schreibt, hinterlässt eine Verfügung, die im Zweifel unwirksam ist.

3 Die Vollmacht ist veraltet

Ein Dokument von 2009 kennt weder die heutige Rechtslage noch Ihre heutige Lebenssituation. Alle paar Jahre prüfen lassen.

4 Die Bank spielt nicht mit

Ohne passende Formulierung oder eigenes Bankformular kommt Ihre Vertrauensperson nicht an das Konto, aus dem Miete und Pflege bezahlt werden müssten.

5 Es gibt keinen Ersatz

Ist die bevollmächtigte Person selbst verhindert, erkrankt oder verstorben, greift die Vollmacht ins Leere. Eine Ersatzperson gehört dazu.

6 Die Vertrauensperson weiß von nichts

Wer bevollmächtigt ist, sollte es wissen — und ungefähr ahnen, was Sie sich wünschen. Ein Gespräch ersetzt kein Dokument, aber ein Dokument ersetzt auch kein Gespräch.

7 Alles liegt beim Notar oder im Schließfach

Gut gemeint, aber im Notfall unerreichbar. Das Original gehört an einen bekannten Ort zu Hause.

Schritt für Schritt zur eigenen Vorsorge.

Neun Punkte, in sinnvoller Reihenfolge. Haken Sie ab, was erledigt ist — dann sehen Sie sofort, wo Sie stehen.

- ☐ **Vertrauensperson auswählen**
Wer soll für Sie entscheiden dürfen? Wählen Sie jemanden, der erreichbar, belastbar und einverstanden ist.
- ☐ **Ersatzperson festlegen**
Für den Fall, dass die erste Person verhindert ist.
- ☐ **Mit beiden sprechen**
Sagen Sie, was Ihnen wichtig ist — gerade bei medizinischen Fragen.
- ☐ **Vorsorgevollmacht erstellen lassen**
Umfang festlegen, Bankfragen klären, bei Immobilien notariell beglaubigen lassen.
- ☐ **Patientenverfügung erstellen lassen**
Konkret formulieren — bei den medizinischen Fragen unterstützen wir Sie gern.
- ☐ **Betreuungsverfügung ergänzen**
Als Sicherheitsnetz, falls doch ein Gericht entscheiden muss.
- ☐ **Dokumente registrieren lassen**
Eintrag im Zentralen Vorsorgeregister, damit Gerichte die Vollmacht finden.
- ☐ **Aufbewahrung regeln**
Original zu Hause, Kopie bei der Vertrauensperson, Hinweiskarte im Portemonnaie. Seite 11 hilft dabei.
- ☐ **Alle drei Jahre prüfen**
Und immer dann, wenn sich etwas Wesentliches ändert: Heirat, Trennung, Umzug, Erkrankung.

Und wenn Sie schon etwas haben?

Dann ist der wichtigste Schritt Punkt 9: prüfen lassen. Erfahrungsgemäß sind zwei von drei älteren Dokumenten entweder zu unbestimmt, nicht mehr aktuell oder für Banken unbrauchbar.

Meine Vertrauenspersonen

Tragen Sie hier ein, wer im Ernstfall benachrichtigt werden soll. Diese Seite ersetzt keine Vollmacht — sie sorgt dafür, dass im entscheidenden Moment die richtigen Menschen erreichbar sind.

Erste Vertrauensperson

Diese Person soll zuerst benachrichtigt werden.

NAME

VERHÄLTNIS ZU MIR

TELEFON

MOBIL

ANSCHRIFT

Zweite Vertrauensperson (Ersatz)

Falls die erste Person nicht erreichbar ist.

NAME

VERHÄLTNIS ZU MIR

TELEFON

MOBIL

Weitere wichtige Kontakte

HAUSÄRZTIN / HAUSARZT

TELEFON

RECHTSANWÄLTIN / NOTAR

TELEFON

Wo liegt was?

Die wichtigste Seite dieses Leitfadens. Notieren Sie hier, wo Ihre Unterlagen zu finden sind — und sagen Sie Ihrer Vertrauensperson, wo dieser Leitfaden liegt.

Meine Vorsorgeunterlagen

VORSORGEVOLLMACHT — ERSTELLT AM

AUFBEWAHRUNGORT

PATIENTENVERFÜGUNG — ERSTELLT AM

AUFBEWAHRUNGORT

BETREUUNGSVERFÜGUNG — ERSTELLT AM

AUFBEWAHRUNGORT

TESTAMENT — ERSTELLT AM

AUFBEWAHRUNGORT

Registrierung und Kopien

☐ **Im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen**

Register-Nummer: _____

☐ **Kopie bei der Vertrauensperson hinterlegt**

☐ **Hinweiskarte im Portemonnaie**

Damit im Notfall sofort klar ist, dass es Unterlagen gibt

☐ **Kopie der Patientenverfügung in der Hausarztpraxis**

Bringen Sie sie gern zum nächsten Termin mit

Weitere wichtige Unterlagen

VERSICHERUNGSUNTERLAGEN

BANKUNTERLAGEN / KONTEN

SONSTIGES (GRABVORSORGE, HAUSTIERE, DIGITALE ZUGÄNGE ...)



Es geht nicht um Sie allein.

Wer vorsorgt, tut das selten für sich selbst. Sondern für die Menschen, die sonst im schwersten Moment vor Fragen stehen, die sie nicht beantworten dürfen. Eine Stunde Aufwand heute erspart Ihrer Familie im Ernstfall Wochen der Ungewissheit — und die Sorge, etwas falsch zu machen.

Sprechen Sie uns an

Für die medizinischen Fragen sind wir Ihre Ansprechpartner. Und wenn Sie eine Anlaufstelle suchen, die die Dokumente vollständig für Sie organisiert, nennen wir Ihnen gern eine — fragen Sie einfach an der Anmeldung danach.

Hausarztpraxis Dr. med. Muster

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
01234 567 890

Dieser Leitfaden informiert und ersetzt keine rechtliche Beratung. Unsere Praxis erhält für Hinweise auf Anlaufstellen keinerlei Vergütung — wir informieren ausschließlich, weil klare Vorsorgeunterlagen Ihre Behandlung im Ernstfall erleichtern.